

Vorlage Nr.: **2023/0362**
Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **SJB**

Jugendschöffenwahl 2023

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	24.05.2023	6	x		

Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Erläuterungen zur Kenntnis und beschließt die Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl 2023 für den Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe (Anlage 1) und für den Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe-Durlach (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums vom 8. Dezember 2022 sind für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 neue Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen zu wählen. Dazu sind von den Gemeinden Vorschlagslisten aufzustellen, die durch den Jugendhilfeausschuss mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberichtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, zu beschließen sind.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind. Zum Amt eines Jugendschöffen/einer Jugendschöffin unfähig sind nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind, sowie Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Ferner sollen zum Amt eines Jugendschöffen/einer Jugendschöffin Personen nicht berufen werden, die bei Beginn der Amtsperiode am 1. Januar 2024 das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder bereits siebzig Jahre alt sind, Personen die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen, Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet oder in Vermögensverfall geraten sind.

Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen empfehlen und soll mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen/Jugendschöffeninnen und Jugendersatzschöffen/Jugendersatzschöffeninnen tatsächlich benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

Die Karlsruher Einwohner*innen wurden mittels Pressetexten über die bevorstehende Jugendschöffenwahl informiert und ebenso wie die in der Jugendhilfe tätigen Institutionen sowie Mitgliedsparteien des Gemeinderats aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten.

So konnte der Eingang von 129 Bewerbungen für das Amt als Jugendschöffe/Jugendschöffin für den Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe und von 28 Bewerbungen für das Amt als Jugendschöffe/Jugendschöffin für den Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe-Durlach verzeichnet werden. Gemäß dem Schreiben des Amtsgerichts Karlsruhe sind für den Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe mindestens 110 Personen vorzuschlagen. Gemäß dem Schreiben des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach sind für diesen Amtsgerichtsbezirk mindestens 24 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die erforderliche Mindestanzahl an Vorschlägen ist demnach sowohl für den Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe als auch für den Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe-Durlach erfüllt.

Die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Vorschlagslisten sind im Anschluss an die Beschlussfassung eine Woche lang zu jedermanns Einsicht bekannt zu machen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die Vorschlagslisten mit den etwaigen eingegangenen Einsprüchen und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung bis spätestens 23. Juni 2023 an die Amtsgerichte Karlsruhe und Karlsruhe Durlach zu übersenden.

Der Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffeninnen tritt spätestens am 29. September 2023 unter dem Vorsitz des Jugendrichters zusammen und wählt aus den übersandten Listen die Jugendschöffen/Jugendschöffeninnen und Jugendersatzschöffen/Jugendersatzschöffeninnen aus.

Mit der Benachrichtigung über das Ergebnis des Schöffenwahlausschusses an die Bewerber*innen wird die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 abgeschlossen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Erläuterungen zur Kenntnis und beschließt die Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl 2023 für den Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe (Anlage 1) und für den Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe-Durlach (Anlage 2).